

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0037

vom 12. Januar 2010

Mutation zum Schutzzonenreglement der Gemeinde Zwingen, Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung "In den Weiden" der Regionalen Wasserversorgung Birstal/Thierstein

Die Einwohnergemeindeversammlung in Zwingen hat am 15. Oktober 2008 die Mutation der Zonenvorschriften für die Grundwasserfassung "In den Weiden" genehmigt. Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG; SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 8. Januar 2009 bis 7. Februar 2009 erfolgte eine Einsprache durch die Gemeinde Zwingen. Die Einsprache wurde am 18.12.2009 zurückgezogen.

Der Gemeinderat Zwingen unterbreitet mit Schreiben vom 23. Oktober 2009 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Schutzzonenausscheidung beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

Bei der öffentlichen Planaufgabe ging durch die Gemeinde Zwingen eine Einsprache zu den Grundwasserschutzzonen und dem Schutzzonenreglement ein. Inhalt der Einsprache war die Frage, ob die Standortgemeinde die Kosten für Sanierungen zu tragen hat, obwohl das Wasser durch einen Verband gefördert wurde. Das AUE hat mit der Gemeinde Zwingen geklärt, dass beim Grundwasserschutz das Verursacherprinzip gilt und deshalb an erster Stelle die Standortgemeinde für eine intakte Infrastruktur zuständig ist, unabhängig davon, ob eine Grundwasserschutzzone existiert oder nicht. Die Gemeinde Zwingen hat daraufhin mit Schreiben vom 18.12.2009 die Einsprache zurückgezogen.

- //:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes werden die von der Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zwingen vom 15.10.2008 beschlossenen Grundwasserschutzzonen für die Grundwasserfassung "In den Weiden", bestehend aus einem Plan und dem Schutzzonenreglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern (**87/WZ/0/0**) versehenen Pläne.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist **kostenpflichtig** (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Verteiler:

- Gemeinde Zwingen, Schlossgasse 4, 4222 Zwingen
- Landeskanzlei
- Kantonales Labor, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
- Amt für Raumplanung (2)
- Amt für Umweltschutz und Energie (2) mit 5 genehmigten Plänen und Reglementen
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

